

Antrag auf Teilhabeleistungen



LANDKREIS HARZ



Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Eingangstempel

Erstantrag Folgeantrag

Tag der Antragstellung _____

(Hz. Datum)

Antragsteller		Anspruchsberechtigung	
Bitte füllen Sie die folgenden Felder sorgfältig aus.			
Vorname d. Antragstellers	Nachname d. Antragstellers	<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (SGB II) <input type="checkbox"/> Sozialhilfe/Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung (SGB XII) <input type="checkbox"/> Kinderzuschlag (BKGG) (bitte gültigen Bescheid beilegen) <input type="checkbox"/> Wohngeld (bitte gültigen Bescheid beilegen)	
Adresse:		Prosoznummer (wenn bekannt)	
Bedarfsgemeinschaftsnummer		Telefonnummer/Email für Rückfragen (freiwillige Angabe)	

Hiermit beantrage ich für mein Kind die Übernahme der Mehraufwendungen		
<input type="checkbox"/> für die in der Schule / Kita angebotene gemeinschaftliche Mittagsverpflegung.		
Name des Kindes	Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Essensanbieter: _____		
Kosten pro Essen: _____ EUR		
Wo wird das Essen eingenommen:		
<input type="checkbox"/> Kita	_____ (Name der Kita)	
<input type="checkbox"/> Schule	_____ (Name der Schule)	
<input type="checkbox"/> Hort	_____ (Name des Horts)	
X	_____ Datum, Unterschrift Antragsteller	

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass bei Bewilligung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung der Gutschein direkt an den angegebenen Essensanbieter gesendet wird.

X _____ Datum, Unterschrift Antragsteller

Bitte beachten Sie die umseitigen Hinweise!

Hinweise

Bei den umseitig beantragten Leistungen handelt es sich um Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 6 SGB II / §34 Abs 6 SGB XII / § 6b BKGG.

Anspruchsberechtigt sind alle Kinder und junge Erwachsenen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule sind oder eine Kindertagesstätte besuchen.

Der Anspruch auf die beantragten Leistungen muss anhand einer Bedarfsberechnung ermittelt werden. In dieser Berechnung werden aber nur die „Mehrkosten“ für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung berücksichtigt. Mehrkosten fallen i. H. d. Betrages an, der 1,00 EUR/Essen übersteigt. (§§ 5a Satz 1 Nr. 3 Alg II V in Verbindung mit 9 RBEG)

Beispiel:

Das Kind hat im Januar 17 mal am Essen teilgenommen. Wenn pro Essen 1,80 EUR an den Essensversorger gezahlt werden müssen und der Schüler alle 17 Tage gegessen hat, dann beläuft sich die Essensrechnung auf 30,60 EUR. Als Mehrbedarf sind demnach 13,60 EUR zu berücksichtigen, da 17,00 EUR (1,00 EUR * 17 Essen) bereits im Regelbedarf enthalten sind.

Ergibt sich aus dieser Berechnung ein Bedarf, werden die Kosten in Höhe der Mehrkosten (siehe Beispiel) in Form eines persönlichen Gutscheines bewilligt, der dem Essensanbieter zu übergeben ist oder bei Einverständnis direkt an den Essensanbieter gesendet wird.

Der zu übernehmende Mehraufwand bezieht sich auf die gemeinschaftliche Mittagsversorgung. Kosten, die für eine Vollverpflegung (Frühstück, Getränke, Obstmahlzeiten) entstehen, werden nicht übernommen. In diesen Fällen ist nur der Kostenanteil zu berücksichtigen, der auf das Mittagessen entfällt.

Die gewährten Leistungen werden an den Leistungsanbieter gezahlt. Eine Auszahlung oder Überweisung des Geldbetrages an den Antragsteller ist ausgeschlossen.